



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warnau vom 09. Januar 2012 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Bürgermeister/in

- (1) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 94 **(gestrichen durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung)** 100 von Hundert des Höchstsatzes der Verordnung. <sup>2</sup>Weitere Zahlungen wie zum Beispiel Reisekostenpauschale, Telefonkostenpauschale oder Dienstzimmerentschädigung werden nicht mehr geleistet.
- ~~(2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 von Hundert des für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geltenden Höchstsatzes der Verordnung.~~

### **Neue Fassung des Abs. 2 durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung:**

- (2) <sup>1</sup>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.
- ~~(3) <sup>1</sup>Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung für die 2. Stellvertreterin oder den 2. Stellvertreter darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen **(gestrichen durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung)**.~~

## § 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € zuzüglich 5,00 € für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss und weiterer 2,50 € für die Mitgliedschaft in einem zweiten Ausschuss nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Warnau.



- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung deren oder dessen Vertreter/in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

## § 3 Entgangener Arbeitsverdienst

<sup>1</sup>Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

<sup>2</sup>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. <sup>3</sup>Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <sup>4</sup>Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 26,00 €.

## § 4 Haushaltsführung / Verdienstaufschlag

- (1) <sup>1</sup>Personen nach § 3, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. <sup>2</sup>Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,00 €. <sup>3</sup>Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) <sup>1</sup>Personen nach § 3 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 1 gewährt wird.



## § 5 Reisekostenvergütung

<sup>1</sup>Personen nach § 3 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. <sup>2</sup>Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. <sup>3</sup>Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## § 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe der nach der Verordnung jeweils für sie zulässigen Höchstsätze sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung gemäß § 3 Absatz 3 bzw. § 3 Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 der Verordnung in Höhe von 50 von Hundert der nach der Verordnung jeweils für sie zulässigen Höchstsätze.
- (2) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

### **Neuer Abs. 3 durch die 1. Änderung der Entschädigungssatzung:**

- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr bei tatsächlichem Betreuungsaufwand eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.02.2012 in Kraft. <sup>2</sup>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Warnau, d. 10. Januar 2012

DS

gez. Oberem  
Bürgermeister

Hinweise zum Inkrafttreten der Satzungen:		
Satzung	vom	Inkrafttreten
Entschädigungssatzung	10.01.2012	26.01.2012
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	10.12.2018	28.12.2018